

Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WANI)

Vom 3. August 1998 (Nds.GVBl. S.599), geändert durch VO v. 19.11.2003 (Nds.GVBl. Nr.28/2003 S.407)

Auf Grund des §60 Abs.1 Nr.6 in Verbindung mit §27 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3.März 1998 (Nds.GVBl. S.137) wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Geltungsbereich, Arten der Abschlüsse
- § 2 Zulassung zur Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen
- § 3 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase
- § 4 Gegenstand der Abiturprüfung; Prüfungsfächer
- § 5 Zeitpunkt, Durchführung der Abiturprüfung; Leistungsbewertung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 9 Schriftliche Abiturprüfung
- § 10 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 11 Mündliche Abiturprüfung
- § 12 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen
- § 13 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 14 Ergebnisse der Prüfungen; Gesamtpunktzahl
- § 15 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung
- § 16 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
- § 17 Schulischer Teil der Fachhochschulreife; Zeugnis
- § 18 Wiederholung der Abiturprüfung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Zulassung zur Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen sowie die Unterrichtsorganisation;
2. den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen;
3. den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch Leistungsnachweise

1. in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen,
2. in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.

(3) Die Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen wird erworben durch Leistungsnachweise in den beiden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase sowie ein mindestens einjähriges Praktikum.

§ 2

Zulassung zur Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen

Voraussetzung für die Zulassung zum Besuch der Qualifikationsphase ist, daß am Ende des 12. Schuljahrgangs

1. die Noten aller anrechnungsfähigen Fächer nach §1 Abs.2 Nr.3 und §5 Abs.3 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 23.März 1998 (Nds.GVBl. S.295) und
2. die Noten in den in §4 Abs.2 genannten Prüfungsfächern

jeweils einen Durchschnittswert von nicht größer als 3,0 ergeben.

§ 3

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfaßt den 13.Schuljahrgang. Der Unterricht wird in halbjährigen Leistungs- und Grundkursen erteilt. Der Unterricht in den Leistungskursen wird fünfstündig, im Leistungsfach Sport sechsstündig erteilt. Der Unterricht in den Grundkursen wird dreistündig, im Fach Sport zweistündig erteilt; außer in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik kann er in den übrigen

Fächern aus Gründen der Unterrichtsversorgung auch zweistündig erteilt werden. Dem Unterricht liegen die entsprechenden Rahmenrichtlinien für das Gymnasium zugrunde.

(2) In jedem der beiden Kurshalbjahre muß der Unterricht in den acht Prüfungsfächern nach § 4 Abs. 2 regelmäßig besucht und der geforderte Leistungsnachweis erbracht werden. Die Schule stellt sicher, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in zwei Kurshalbjahren erfüllt werden können.

(3) Die Fächer sind folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B),
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C).

Die Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern richtet sich nach der **Anlage 1**; das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(4) Die Schulbehörde kann den Unterricht in der Qualifikationsphase überprüfen und dazu im Einzelfall Klausuraufgaben stellen und sich Klausuren zur Beurteilung vorlegen lassen.

§ 4

Gegenstand der Abiturprüfung; Prüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird in acht Prüfungsfächern abgenommen. Die Zuordnung der einzelnen Prüfungsfächer ergibt sich aus den **Anlagen 1 und 2**. Die oberste Schulbehörde kann den Fächerkatalog nach Satz 2 einschränken oder um Fächer erweitern, die auch an Gymnasien oder Fachgymnasien als Prüfungsfächer zugelassen werden können.

(2) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt:

1. Unter den zu wählenden acht Prüfungsfächern müssen Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte oder Politik, Mathematik und eine Naturwissenschaft sein.
2. Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind wie folgt aus den Fächern nach Anlage 1 oder 2 zu wählen:
 - a) mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld,
 - b) Deutsch oder eine Fremdsprache,
 - c) Mathematik,
 - d) zwei Fächer als Leistungsfächer, von denen eines Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein muß; sofern aus dieser Gruppe nur Deutsch Leistungsfach ist, muß als weiteres schriftliches Prüfungsfach eine Fremdsprache oder Mathematik gewählt werden.
3. Die Fächer der mündlichen Prüfung sind als Grundkursfächer aus den Fächern nach **Anlage 1** oder **2** zu wählen; unter ihnen müssen sich die Fächer nach Nummern 1 und 2 befinden, in denen nicht schriftlich geprüft wurde.

(3) An Freien Waldorfschulen können in höchstens zwei der mündlichen Prüfungsfächer nach entsprechender Übergangsprüfung durch die Schulbehörde an Stelle einer Prüfungsleistung die Kursergebnisse aus dem zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden, jedoch nicht in Deutsch, den Fremdsprachen und Mathematik.

§ 5

Zeitpunkt, Durchführung der Abiturprüfung; Leistungsbewertung

(1) Die Abiturprüfung findet statt:

1. an Freien Waldorfschulen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase,
2. für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum jeweils nächsten Prüfungstermin nach der Entscheidung über die Zulassung.

(2) Für die Durchführung der Abiturprüfung sind die §§20 bis 25 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 26. Mai 1997 (Nds.GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1998 (Nds.GVBl. S.577), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, für die Leistungsbewertung ist §4 AVO-GOFAK entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Die Durchführung der Abiturprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die bei der Schulbehörde berufen wird. Für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern ist die Schulbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muß schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent der Schulbehörde oder Schulleiterin oder Schulleiter eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, sofern sie oder er die Befähigung für ein Lehramt des

höheren Dienstes besitzt, oder eines Fachgymnasiums sein. Im übrigen gilt §5 Abs. 1 und 5 bis 7 AVO-GOFAK entsprechend.

§ 7

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling werden vor Beginn jedes Teils der Prüfung in seinen Prüfungsfächern Fachprüfungsausschüsse entsprechend §6 Abs.1 und 2 AVO-GOFAK gebildet.

(2) Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen. Angehörige von Prüflingen dürfen nicht zu Mitgliedern berufen werden. Bei der Abiturprüfung an einer Freien Waldorfschule können in Abstimmung mit der Schulbehörde außer den Lehrkräften der Schule auch Lehrkräfte anderer Schulen oder Fachberaterinnen oder Fachberater bei der Schulbehörde als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse berufen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes besitzen und in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium oder in der Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen das betreffende Fach unterrichtet haben. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 4 für eines der Mitglieder zulassen, das nicht den Vorsitz im Fachprüfungsausschuß hat.

§ 8

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung ist bei der Schulbehörde zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen werden zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie regelmäßig am Unterricht der Qualifikationsphase teilgenommen haben.

(3) Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie

1. weder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen noch die Ablegung einer entsprechenden Abiturprüfung mehr als einmal erfolglos versucht haben,
2. seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen gemeldet sind oder dort einen festen Arbeitsplatz haben oder an geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten oder an Fernlehrgängen teilgenommen haben,
3. das 19.Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Abiturprüfung vollendet haben,
4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Schuljahr nicht Schülerin oder Schüler eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe oder eines Fachgymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs gewesen sind.

§ 9

Schriftliche Abiturprüfung

(1) In der schriftlichen Abiturprüfung hat der Prüfling in vier Fächern nach §4 Abs.2 Nr.2 je eine Klausur zu fertigen; die Prüfungsaufgaben werden landesweit einheitlich gestellt. Im Übrigen gelten die §§9 und 13 AVO-GOFAK entsprechend.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, daß die in der Vorbereitung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können. Bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern sollen beruflicher Werdegang sowie im Berufsleben erworbene Kenntnisse und Erfahrungen bei der Aufgabenstellung und der Bewertung angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden zur mündlichen Abiturprüfung nur zugelassen, wenn sie in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung

1. mindestens einen Durchschnittswert von 2,0 Punkten,
2. in einem Leistungsfach mindestens 5 Punkte und
3. in zwei weiteren Prüfungsfächern jeweils mindestens 1 Punkt

in einfacher Wertung erreicht haben. Andernfalls erklärt die Prüfungskommission die Abiturprüfung für nicht bestanden.

§ 11

Mündliche Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, ob und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung ein Prüfling zusätzlich mündlich geprüft wird; §13 Abs.2 AVO-GOFAK gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission hat auf schriftlichen Antrag eines Prüflings eine zusätzliche mündliche Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsfächern anzusetzen; bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern jedoch nur dann, wenn sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

(3) In der mündlichen Prüfung wird der Prüfling neben den Fächern nach den Absätzen 1 und 2 in vier Grundkursfächern nach §4 Abs.2 Nr.3 geprüft. Im übrigen gilt §10 AVO-GOFAK entsprechend.

(4) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, daß die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, so wird die Prüfung abgebrochen und die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt.

§ 12

Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen

In die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann eine besondere Lernleistung entsprechend §11 AVO-GOFAK eingebracht werden.

§ 13

Zuhörerinnen und Zuhörer

Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter Freier Waldorfschulen oder des Trägers geschlossener Kurse.
2. je ein Mitglied des Schulleiternrats und der Schülersvertretung an Freien Waldorfschulen,
3. bis zu zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer des 12.Schuljahrgangs der Freien Waldorfschulen oder geschlossener Kurse des letzten Vorbereitungsjahres, die noch nicht zu einer Abiturprüfung zugelassen worden sind,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Der Prüfling kann verlangen, daß an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 teilnehmen. Im übrigen gilt §12 Abs.1 Satz 2 und Abs.3 AVO-GOFAK entsprechend.

§ 14

Ergebnisse der Prüfungen; Gesamtpunktzahl

(1) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und wie folgt angerechnet:

Die Punktzahlen in den beiden Leistungsfächern werden mit 12, die in den beiden weiteren Prüfungsfächern mit 8 multipliziert. Wird in einem Fach auch mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Leistungsfächern jeweils mit 6 und in den beiden weiteren Prüfungsfächern jeweils mit 4 multipliziert.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei Einbringung einer besonderen Lernleistung die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen wie folgt angerechnet:

Die Punktzahlen in den beiden Leistungsfächern werden mit 11, die in den beiden Grundkursfächern mit 7 und die Punktzahl in der besonderen Lernleistung mit 4 multipliziert. Wird in einem Fach auch mündlich geprüft, werden die Punktzahlen der schriftlichen und mündlichen Prüfung in den Leistungsfächern jeweils mit 5,5 und in den Grundkursfächern jeweils mit 3,5 multipliziert; tritt in dem Gesamtergebnis für ein Fach ein Punktwert mit einer Dezimalstelle auf, so ist nach unten abzurunden.

(3) Die in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und jeweils mit 4 multipliziert.

(4) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der nach den Absätzen 1 bis 3 erreichten Punktwertungen der Prüfungsergebnisse in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

§ 15

Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungen die Gesamtpunktzahl fest und errechnet die Durchschnittsnote nach Anlage 3.

(2) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling

1. keines der acht Prüfungsfächer mit 0 Punkten abgeschlossen hat,
2. an Freien Waldorfschulen in mindestens zwei der schriftlichen Fächer, darunter mindestens in einem Leistungsfach, 5 Punkte in einfacher Wertung, in der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in beiden Leistungsfächern zusammen mindestens 120 Punkte,
3. in den Fächern der schriftlichen Prüfung zusammen mindestens 200 Punkte, bei Einbringung einer besonderen Lernleistung mindestens 180 Punkte,
4. in den Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte und
5. eine Gesamtpunktzahl von mindestens 280 Punkten erreicht hat.

(3) Für das Verfahren gilt §14 Abs.2 und 3 AVO-GOFAK entsprechend.

§ 16

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen nicht bestanden hat und die Schule verläßt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Kurshalbjahren erreichten Leistungsbewertungen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erhält bei nicht bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

§ 17

Schulischer Teil der Fachhochschulreife; Zeugnis

(1) Wer die Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen ohne Abiturprüfung verläßt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife, sofern

1. in den vier Leistungskursen mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und dabei in zwei Leistungskursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung und
2. in elf Grundkursen mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und dabei in sieben Grundkursen mindestens je 5 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sind. Unter den anzurechnenden Kursen müssen mindestens die Kurse nach **Anlage 4** sein; im übrigen gelten §17 Abs.7 und §18 AVO-GOFAK entsprechend.

(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote nach **Anlage 5** umgerechnet.

§ 18

Wiederholung der Abiturprüfung

Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so kann er diese wiederholen.

Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. An Freien Waldorfschulen ist die Qualifikationsphase zu wiederholen. Im übrigen gilt § 19 Abs. 2 AVO-GOFAK entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler und für Schüler der Freien Waldorfschulen (AVO-NIWA) vom 11. Februar 1986 (Nds. GVBl. S. 52), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1991 (Nds. GVBl. S. 255), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme des § 2 erstmals für Schülerinnen und Schüler an freien Waldorfschulen, die im Schuljahr 1998/99 in die Qualifikationsphase eintreten oder in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten. § 2 gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen, die im Schuljahr 1999/2000 in die Qualifikationsphase eintreten.

(4) Diese Verordnung gilt erstmals bei Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die nach dem 1. Juni 1999 zur Abiturprüfung zugelassen werden.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2)

Abiturprüfung an freien Waldorfschulen; Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächer

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als	
		Leistungsfach	Grundkursfach
A	Deutsch	x	x
	Englisch	x	x
	Französisch	x	x
	Latein	x	x
	Griechisch	x ¹⁾	x ¹⁾
	Russisch	x ¹⁾	x ¹⁾
	Spanisch	x ¹⁾	x ¹⁾
	weitere Fremdsprachen	2)	2)
	Kunst	x	x
	Musik	x	x
	Darstellendes Spiel ³	-	-
B	Politik	x	x
	Geschichte	x	x
	Erdkunde	x	x
	Rechtkunde	2)	2)

	Philosophie	²⁾	²⁾
	Pädagogik	²⁾	²⁾
	Psychologie	²⁾	²⁾
	Wirtschaftslehre	²⁾	²⁾
	Religion	x	x
	Werte und Normen	-	-
C	Mathematik	x	x
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	x	x
	Informatik	²⁾	²⁾
	Ernährungslehre mit Chemie	-	²⁾
	Sport	⁴⁾	x

¹⁾ Sofern dieses Fach an der Schule im Sekundarbereich I als Pflicht- oder Wahlpflichtfach unterrichtet wird.

²⁾ Sofern dieses Fach an der Schule als Leistungsfach oder Grundkursfach genehmigt worden ist.

³⁾ Sofern Darstellendes Spiel an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

⁴⁾ Sofern Sport als Leistungsfach an der Schule genehmigt worden ist.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler; Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Prüfungsfächer

Aufgabenfeld	Fach	festgelegtes Prüfungsfach	wählbar als Prüfungsfach
A	Deutsch	x	-
	Fremdsprachen	x ¹⁾	-
	Englisch		x
	Französisch		x
	Latein		x
	Griechisch		x
	Russisch		x
	Spanisch		x
	weitere Fremdsprachen		²⁾
	Kunst	-	x
	Musik	-	x
B	Politik	x ³⁾	x
	Geschichte	x ³⁾	x
	Erdkunde	-	x
	Rechtswissenschaften	-	²⁾
	Philosophie	-	²⁾
	Pädagogik	-	²⁾
	Psychologie	-	²⁾
	Wirtschaftslehre	-	²⁾

	Religion	-	x
	Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	-	x
	Wirtschaftslehre (Ernahrung und Hauswirtschaft)	-	x
	Wirtschaftslehre (Agrarwirtschaft)	-	x
	Wirtschaftslehre (Technik)	-	x
C	Mathematik	x	-
	Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie)	x ⁴⁾	x
	Informatik	-	2)
	Ernahrungslehre mit Chemie	-	2)
	Rechnungswesen	-	x
	Technik	-	x
	Ernahrungslehre	-	x
	Agrartechnik	-	x

¹⁾ Es mussen zwei Fremdsprachen als Prufungsfacher gewahlt werden.

²⁾ Sofern dieses Fach durch die Schulbehorde als Prufungsfach genehmigt worden ist.

³⁾ Politik oder Geschichte mu als Prufungsfach gewahlt werden.

⁴⁾ Eine Naturwissenschaft mu als Prufungsfach gewahlt werden.

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0
281 bis 296	3,9
297 bis 313	3,8
314 bis 330	3,7
331 bis 347	3,6
348 bis 364	3,5
365 bis 380	3,4
381 bis 397	3,3
398 bis 414	3,2
415 bis 431	3,1
432 bis 448	3,0
449 bis 464	2,9
465 bis 481	2,8
482 bis 498	2,7
499 bis 515	2,6
516 bis 532	2,5
533 bis 548	2,4
549 bis 565	2,3
566 bis 582	2,2
583 bis 599	2,1
600 bis 616	2,0
617 bis 632	1,9
633 bis 649	1,8
650 bis 666	1,7
667 bis 683	1,6
684 bis 700	1,5

701 bis 716	1,4
717 bis 733	1,3
734 bis 750	1,2
751 bis 767	1,1
768 bis 840	1,0

Anlage 4
(zu § 17 Abs. 1 Satz 2)

Fächer	Anzahl der Kurse
Deutsch	2
eine Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte oder Politik	2
Mathematik	2
eine Naturwissenschaft	2

¹⁾ Muß als Prüfungsfach an der Schule genehmigt sein.

Anlage 5
(zu § 17 Abs. 2)
Umrechnung der Gesamtpunktzahl
(schulischer Teil der Fachhochschulreife)
in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0